Gm: R. Wesendonck

Dienstag den 26 Junii 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XXVI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Von Correspondentz und dem daher entstandenen Postwesen. Wobey eine Ode des HORATII von zweyen alten Fehlern gesäubert wird.

Fortsetzung und Beschluß.

IX. Solten wir auch nicht hier des Mercurii mit gröstem Recht eingedenck seyn, der nicht nur von den Römern und Griechen, ja von den alten Galliern selber nach Julii Cäsaris Zeugnis im siebenzehenden Kapittel des sechsten Buchs seiner Gallischen Kriege, nnd also von vielen Europäeren, sondern auch, und zwar fürnemlich, dabey am ersten von den Egyptiern unter den Namen Thoyt / der zugleich ein Stiffter der Stadt Hermopolis in Egypten gewesen, verehret worden? Es ist bekannt, daß man diesen als einen Vorsteher und Schutzheiligen, oder, wie es den Heyden zu reden beliebet, als einen Gott der Reisenden, der Botten, der Kaufmannschaft, der Fertigkeit im reden und schreiben, als einen Beförderer aller Künste und Wissenschaften, welche zu Erhaltung der menschlichen Societät und Correspondentz dienlich sind, jederzeit betrachtet hat. Wir wollen uns mit Beschreibung desselben hier nicht aufhalten. Es kan uns gnug seyn, daß ihn die meisten vor einen Egyptier von Gebuhrt halten, andere vor einen Griechen, der sich nach Egypten gewendet. Das erste hat grösseren Schein der Warheit. Wer auch dieser Mann mag gewesen seyn, oder wen er habe abbilden sollen, so mercket man doch wol, daß die alten Völcker hiemit nur dieses haben sagen wollen, daß in Egypten ein weiser Mann (d) solle gewesen seyn, der viel herrliche Dinge, fürnemlich aber Handel und Wandel unter benachbarte Völcker, Sicherheit der Correspondentz durch Anstellung der Botten, Abmessung der Landstrassen und Wege, und wie solche durch Aufrichtung

(d) Siehe Joh. Henr. Ursini gelehrten Tractat de Zoroastre Bactriano, Hermete Trismegisto, Sanchoniathone Phœnicio; wo er gleich im Anfang Exercitationis secundæ pag. 73. von dem Vaterlande des Mercurii, nemlich Egypten Nachricht gibt. Die Poëten sagen durchgehens, daß er ein Africaner (worunter auch die Egyptier zu rechnen) ein Sohn der Maja / und ein Enckel des Mauritanischen Königs Atlas gewesen. Dan bey ihnen muß alles weiter aufgeschmücket werden.

Aufrichtung gewisser Merckmale den Reisenden, damit sie nicht auf Irr- und Abwege gerathen, zu bedeuten wären, (e) angeordnet habe.

X. Alles dieses, wie auch das gantze mit vielen Warheiten vermischte Fabelwerck von so vielen Verrichtungen und Eigenschaften des Mercurii / seiner Gestalt (f) und was sonsten erzehlet wird, gibt nicht undeutlich zu erkennen, daß man bereits in den ältesten Zeiten die Erfindung und Anordnung guter Correspondentz, und solcher Mittel, woraus hernach das Postwesen entstanden und immer verbessert worden, einem gewissen weisen Mann in Egypten zugeschrieben, der insonderheit sein Auge auf Griechenland gerichtet habe, als eine Gegend, wo viele witzige und nahrhafte Leute wohneten; den man bald Hermes, bald Hermes Trismegistus / wie in Griechenland also auch in Egypten zu der Ptolemäer Zeit, zu Rom aber Mercurius genennet hat; welches aus andern Quellen geschöpfet ist.

XI. Wir übergehen vieles der Kürtze halber. Dieses was angeführet worden, kan genug seyn, unsere Meynung zu bestätigen, daß man den Egyptiern nach aller Warscheinlichkeit die erste Erfindung und Anstalten zu diesen so löblichen und nützlichen Dingen zugeschrieben habe, die immer mehr und mehr ausgebreitet, und, wie auch hier in Teutschland vor ungefehr drittehalb hundert Jahren zur Zeit Käysers Carls des fünften (der zugleich Käyser und König in Spanien war, und darum sichere Nachrichten desto mehr und öfters nöthig hatte) verbessert worden; wovon ein mehres zu melden unser jetziger Zweck nicht ist, noch auch, wie man bis auf unsere Zeiten nichts unterlassen, alles hin und wieder an jeden Orten und Ländern in einen vollenkommneren Stande zu bringen.

XII.

(e) Solche Merckmale waren in den allerältesten Zeiten verschiedene an den Landstrassen gelegte Steine / denen die vorübergehende immer neue hinzuwarffen, daß endlich zuletzt Hauffen daraus wurden, dergleichen die Thalmudisten sollen מרקולים, oder, *Merculim*, *Mercolis* genennet haben; von welchem Worte auch darum einige Gelehrte lieber den Namen Mercurius, als von mercibus oder, medius currens, nemlich als ein Botschafter unter zweyen Menschen, herleiten wollen. Hernach richtete man steinerne Säulen an den Wegen auf, worauf das Gesicht Mercurii auf allerhand Weise stund, ohne Arme; dergleichen einen Juvenal. Sat. VIII. ✓ 53, truncum Hermen nennet; wie sie dan Hermæ hiessen, und nicht nur an den Landstrassen, sondern auch unterweilen in Städten stunden, und vor heilig gehalten wurden. Siehe Corn. Nep. in vita Alcibiad. c. 3. Der gelehrte Spanier Laurentius Ramirez de Prado hat in seinem Pentecontarcho cap. 49. solche Mercurialische Bildsäulen vorstellen lassen, wo sie zu sehen sind. Hier zu Lande hat man an deren Platz Handweiser, da jene gar ohne Hände waren; wiewohl man in Meissen ebenfalls Meilen-Säulen eingeführet. Die alten Römer liessen viereckigte und numerirte Steine an den Wegen setzen, worauf der ermüdete zugleich ruhen konte; daher die bekannte Redarten, ad quartum, quintum &c. lapidem, vor vier / fünf u. s. w. Meilen von der Stadt. Eben dieser Spanier de Prado ist auch von dem Namen Mercolis zu sehen, woraus Martinius und Vossius das ihrige, ohne ihn zu nennen, entlehnet haben.

(f) Er hatte nicht nur geflügelte Füsse, sondern auch ein solches Hütgen auf dem Kopf. Vielleicht haben auch darum die alten Römer ihre pinnatos nuncios, πτεροφόρους, gehabt; wovon Salmasius zu lesen ad Lampridii Alexandrum Sever. cap. 58, der ingleichen von den Römischen Postbotten, Wagen, cursu fiscali und publico, ad Spartiani Adrianum cap. 7. handelt. Der Käyser Ælius Verus ließ nach Spartiani Zeugniß seinen Läufferen Flügel an ihren Schultern machen, und nennete sie nach den Winden, Süd-, Nord-, Ost-, Wind-rc. Solches hat Justus Lipsius ausgelassen, da er Centur. III. Epist. 59 an den gelehrten Spanier Nicol. Micaultius, alles zusammen gesammlet, was er von den Botten und Briefträgern der Alten und deren Geschwindigkeit angetroffen, so gar, daß er auch der Tauben nicht vergessen, die man unterweilen zu Briefträgern gemacht, sonderlich in Belagerungen, da man ihnen das Papier an den Füssen gebunden. Man solte solches auch den Schwalben, und dergleichen Haußvögeln thun können, sonderlich wan sie Jungen haben.

XII. Wir wollen hier zum Beschluß und zur Ehre des so oft erwehnten Mercurii zwey grobe und gantz veraltete Fehler aus einem Lobgedichte HORATII auf ihn, welche keiner gesehen, vielweniger emendiret hat, gründlich verbessern, ohne uns um angemaßte Splitterrichter zu bekümmern, die wegen Partheylichkeit vor ihre vermeinte infallible Vorgänger (deren Verdiensten, sie doch mit ihrem außgedroschenen Stroh, eben so, wie ein Affe den Menschen gleich sind) von der Warheit nicht urtheilen können. Libr. I. Ode X. fängt dieser Dichter seinen Lobgesang so an:

Mercuri, facunde nepos Atlantis,
Qui feros cultus *hominum recentum*
Voce formasti catus, & decora
More palæstræ.

Der berühmte Engeländer Richard Bentley hat in dieser kurtzen Ode nichts zu verbessern antreffen können, als daß er gleich in der ersten Zeile die Distinction geändert, und ausgegeben facunde nepos, vor Mercuri facunde, worin er das gröste Recht hat. Ein geübter und belesener wird es leicht begreiffen. Auch hat er dem gelehrten Dan Heinsius billig wiedersprochen, der das Wort more angefochten; da doch dieses der alte Ausonius bekräftiget, und als wol geredet mit seiner Nachahmung noch mehr befestiget.

XIII. Aber hier mögte ich einen sehen, der jemals unter den sehr vernünftigen Scribenten hätte feros cultus gesaget, oder hätte sagen können, ohne durch Zusammenfügung zweyer wiederwärtiger Worte eine Ungereimtheit zu befürchten. Bey den Logicis heissen solche Absurditäten contradictiones in adjecto, und bey den Griechen ἀσύγκατα. Dan die Rhetores brauchen ihre Figur, die sie Oxymoron nennen, weit anders und bey gantz andern Umständen. Cultus und auch cultura bey Horatius selber, und allen übrigen, heisset, wan von Unterweisung, wie hier, die Rede ist, eine Verbesserung, die Zierde und Anmuth bringet, ferus aber und ferum bedeutet alles, was gar nicht unterwiesen, nicht gebessert, nicht unterrichtet, sondern in seiner natürlichen Wildheit gelassen ist; die aber nur allein cultu kan gehoben werden. Bekannt sind des Ovidii Worte, didicisse fideliter artes, (das ist, cultum admisisse per artes) Emollit mores, nec sinit esse feros. Unfüglich ist es also, daß die Ausleger durch cultus haben hier mores verstehen wollen. Zu dieser Ungereimtheit füge noch eine andere, wan es heisset, cultus formasti voce. Sind dan cultus lebendige Geschöpfe, die man kan reden lehren? Dan dieses letztere meinet hier Horatius, wie keiner leugnet, auch Libr. I. Sat. III. ℣ 103 &c. zu ersehen ist. Horatius muß so emendiret werden:

Mercuri, facunde nepos Atlantis,
Qui feros cœtus *hominum recentum*
Voce formasti catus, & decora
More palæstræ.

Kan wol eine kleinere und doch wichtigere Aenderung erdacht werden? Unstreitig hat Horatius so geschrieben. Ewig, so zu reden, und beständig heisset es bey den alten Griechischen und Lateinischen Dichtern, die ersten Menschen hätten als wilde Thiere in ihren Hölen abgesondert mit Weib und Kindern gelebet: bald darauf hätten sie sich in einige Hauffen (cœtus) zusammen begeben, und als sie etwas geschmeidiger geworden, eine Sprache gelernet, mit einander zu conversiren. Siehe nur Horatium selber in der so eben angeführten Satyre gleich hernach; wie auch Art. poëtica ℣ 391.

XIV. Die Redart *cœtus hominum* ist gewöhnlich. Auson. Epist. 25. Mentis inops, COETUS HOMINUM & vestigia vitans, und in Grat. Act. cap. 1. Tum in COETU HOMINUM, tum ipse mecum &c. Senec. in Octav. ℣ 919. COETUS HOMINUM tristes sedemque feram; und in Hippol. ℣ 482. wie auch an mehren Orten. Lactant. Instit. Lib. IV. c. 23. Non se debet ipse præceptor à numero COETUQUE HOMINUM segregare. Ferner Cicero Somn. Scipionis, c. 3. Nihil est enim illi principi Deo &c. acceptius, quam concilia COETUSQUE HOMINUM. Ich übergehe viele andere Stellen. Doch füge ich noch diese Worte des Macrobii über erwehntes Somnium Scipionis Lib. II. cap. 10. hinzu. Atque ita contingit, ut non rudi mundo *rudes homines & cultus inscii* &c. *asperitatem* paulatim *vagæ feritatis exuti conciliabula & cœtus* natura instruente patiantur.

XV.

XV. Wir gehen zu einer andern noch viel heßlicher und schändlicher in dieser Ode des Horatii verdorbenen Stelle. Dan kurtz darauf fähret er so fort den Mercurius anzureden:

Quin & Atridas duce te superbos
Ilio dives Priamus relicto,
Thessalosque ignes, & *iniqua Troja*
Castra fefellit.

Wan der Urheber hier so sich selber, seinem gantzen Vorhaben, seiner eigenen Meinung und der Geschichte wiedersprechend geschrieben hätte, müste er gewiß entweder unsinnig oder berauschet gewesen seyn. Man höre nur die Geschichte selber, so wird man alsobald die Ungereimtheit dieser Worte Thessalos ignes fefellit mit Händen greiffen können. Achilles, der König der Thessalier, hatte den Hector Königs Priami zu Troja Sohn in der Belägerung dieser Stadt getödtet, und dessen Cörper dreymahl um die Mauren derselben mit Pferden und seinem Wagen sagend geschleiffet, und so mit sich ins Läger geführet. Weil nun unbegraben zu bleiben vor das höchste Unglück auf der Welt geachtet wurde, wagete es der alte Vater Priamus, daß er durch der Griechen Läger heimlich durchschliche, ohne von seinen beyden grossen Feinden Menelaus und Agamemnon/ des Atreus Söhnen (Atridis) entdecket zu werden und in deren Hände zu fallen; und begab sich also zu Achilles in das Thessalische Läger, und that nebst Darbietung eines grossen Schatzes, einen Fußfall vor ihm, um so den todten Cörper seines Sohns Hector zu lösen. Dieses glückte auch nach der angebohrnen Großmuth des Achilles dem alten Priamus durch Hülffe des Mercurii.

XVI. Da sich nun die Sache so verhält, da Horatius auch hier nichts anders hat sagen können, und sagen wollen, wie konte er dan schreiben Thessalos ignes fefellit? das ist, wie die Ausleger wollen und in der Noth sagen: Priamus habe die Thessalische Schildwachen hinters Licht geführet, um nicht von ihnen gesehen zu werden? Zu eben diesen Thessaliern, zu deren Läger und König dem Achilles wolte er ja hingehen. Von den übrigen Griechen und deren Lägere, fürnemlich von den Brüdern Agamemnon und Menelaus wolte er nicht gesehen werden. Diesen wolte er entgehen (fallere), nicht dem Achilles im Thessalischen Läger. Dahin schlich er, da kam er zu Achilles, und that einen Fußfall. Diese schändlich verdorbene Stelle muß so emendiret werden:

Quin & Atridas duce te, superbos
Ilio dives Priamus relicto,
Thessalo supplex, & *iniqua Troja*
Castra fefellit.

Das ist, unter deiner Anführung, O Mercurius, hat der mit einem grossen Schatz beladene Priamus sein *Ilium*, die Stadt Troja, verlassend den Agamemnon und Menelaus, und deren feindseblige Läger vermieden, damals als er vor Achilles fußfällig geworden.

XVII. Nun ist alles richtig, der Geschichte und des Horatii eigener Meynung gemäß. Alles will ich aus ihm selber beweisen. So schreibet er wiederum Epod. XVII. ℣ 13. Von eben dieser Sache, und dem Fußfall des Priami: *Postquam RELICTIS MOENIBUS rex PROCIDIT Heu pervicacis AD PEDES* Achillei. Auch redet Statius Sylv. Lib. II. Carm. VI. l. 55. so davon, *Ludes* Hectora Thessalosque *currus*, Et *SUPPLEX* Priami potentis aurum. Durch Thessalos currus verstehet er den Wagen Achillis. Ferner Seneca in Troadib. ℣ 411. Sævo peremtus ense quod Priamus jacet, SUPPLEX PATERNUS; worauf alsobald folget SUPPLICES hostis PATRIS Hostesque eosdem novimus; alles von Priamus gegen Achilles. Virgil. Æn. Libr. II. ℣ 540 jura fidemque SUPPLICIS erubuit, corpusque exangue sepulcro Reddidit Hectoreum. Das Wort Thessalus aber vor Achilles, als Haupt und König der Thessalier, kommt bey Horatius wiederum vor Lib. II. Od. 4. Barbaræ postquam cecidere turmæ *Thessalo* victore, & ademptus Hector, &c. *Thessalo* das ist Achille. Und Troad. ℣ 181. Emicuit ingens umbra *Thessalici ducis*, das ist, Achillis. Sidon. Apollin. Carm. IX. ℣ 126. Civis Dulichiique Thessaliique Virtutem sapientiamque narro; das ist, Ulyssis & Achillis. Dieser schändliche Irrthum ist so entstanden, weil man aus Thessalo suplex erst Thessalo ignes verstöhrt geschrieben, hernach um einen nexum zu machen Thessalosque ignes. Auch kan wol aus Thessalos uplex hernach Thessalos ignes entstanden seyn.

Joh Hildeb. Withof.

Anhang

Num. XXVI. Dienstag den 26. Junii 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligenz- Zettel.

I. NOTIFICATION.

Auf specialen Befehl der hochlöbl. Clev. Märckischen Regierung wird allen denenjenigen, welche noch etwas, so zu des abgelebten Hn Krieges- und Domainen-Cammer Secret. Bergius Verlassenschaft ex quocunque titulo, es mag seyn, was es wolle, gehörig, unterhaben, oder besitzen und bishiehin nicht bereits manifestiret haben, auferleget, solches bey Strafe doppelter Ersetzung und Verlust ihrer Forderungen dem Herrn Hofrath und Clevischen Regierungs-Advocat Trendlenburg als angeordneten Curatori ad lites binnen 4 Wochen anzuzeigen. Da auch verschiedene gute Bücher, die der erwehnte Herr Bergius nachgelassen hat, defect sind, und das Fehlende nach allem vermuthen ausgeliehen seyn wird; so werden ferner alle diejenige, welche von demselben geliehene Bücher unterhaben, hiemit zugleich ersuchet, solche binnen dieser Zeit entweder an den Herrn Hofrath Trendlenburg, oder, wenn es in Duisburg, an den dortigen Schultheiß Herrn Turck zu restituiren; im widrigen Fall diejenige, so es nicht thun, und hiernechst, daß sie dergleichen geliehene Bücher haben, solten überführet werden können, sodann deshalb gleichmäßige Bestraffung sich zuziehen werden. Cleve den 14. Junii 1759.

Vigor: Commissionis. Schlechtendal.

II. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, wie daß am kunftigen Sambstag den 30sten dieses, einige Bücher des abgelebten Herrn Cammer-Secretarii Bergius auf hiesiger Gerichtstude dem meistbietenden publice verkauset, und von Commissions wegen sollen zugeschlagen werden. Duisb. den 21 Junii 1759.

Vigore Commissionis

Turck.

Es ist die Wittibe Frisch vorhabens ihr in der Niederstraß gelegenes Wohnhaus nebst dahinten liegender Hofplatz, Ställen, Garten und kleinen Auffahrt in einem Termin als den 27 Junii öffentlich zu verkauffen; die dazu inclinirende können sich alsdann Nachm. um vier Uhr an Monsr von der Klocken Behausung einfinden.

In dem Sterbhause der Wittibe Küllings, sollen zum Besten des unmündigen Kindes, einige Mobilien und Effecten dieser Tagen verkauft werden.

II Sachen / so zu verkauffen außerhalb Duisburg.

Die Wittibe von der Loo zu Goch, ist vorhabens bey meistbietenden freywillig zu verkaufen, 1) Eine Scheuer hinter an der Stadt-Mauer gelegen. 2) Einen Kohlgarten gelegen außerem Kleppfortgen nebst Vincken Weyde. 3) Ein Stück Land gelegen außerem Steinthor hinter dem steinern Creutz groß 3 Lemmische Morgen. 4) Ein Stück Bauland auf der Voß-Heyde gelegen, groß ohngefehr 5 kleine Morgen. 5) Ein dito Stück Land außerem Vosthor, gelegen an dem Kostverlohren, und ohngefehr 2 kleine Morgen groß. 6) Ein dito Stück Land gelegen in dem Roovland am Weezischen Wege, groß ohngefehr anderthalben Morgen. 7) Noch ein dito Stück Land gelegen am Höltschen Wege, ein kleinen Morgen groß; wer dazu Lust hat, auch einiges Recht oder ansprache auf obged. Parceelen zu haben vermeinen mögte, muß sich gegen den 24 Junii a. c., bey ged. Wittibe melden

Ad instantiam Curatoris Ackenschen Concursus sollen die zum Budel gehörigen immobilaire Stücke, als (a) Ein auf hiesigem Marckt einerseits Bossanderseits Hn Apotheqeur Schroeder gelegenes Haus taxiret, decuctis oneribus, auf 279 Rthlr 55 st. (b) Ein Kohlgarten zwischen der Meer- und Clevischen Pforte auf dem Landacker zur Xantischen Schlüterey leibgewins rührig, taxiret auf 100 Rthlr. (c) Ein Kohlgarten vorm Clevischen Thor einerseits Frau Wilmsen, anderseits Erbgen. Aprots Garten, taxiret auf 25 Rthlr. (d) Ein Garten zwischen dem Rhein- und Clevischen Thor an der breiten Strasse, einerseits Jonck, anderseits Rabbeseld gelegen, taxiret auf 50 Rthlr. (e) Ein Stuck Bauland hinter der kurtzen Heege auf dem Wege nach Ohrwater 280 Ruthen groß, taxiret auf 100 Rthlr. (f) Zwey Mützen

Land

Land bey den Melatencamp, einers. Capit. Land, anders. Witt. Kempken, ist zehndpflichtig und taxir auf 50 Rthl. (g) Ein Mütset eben daselbst, einerseits Capit. Land, anderseits Erben C. Hollands, taxiret auf 10 Rthlr. (h) 2 Mütset auf dem Veenschen Weg, einerseits Deren Dams, anderseits dem grünen Kuhweg,, taxiret auf 40 Rthlr. (i) 4 Mütset an der hohen Mühle bey der Landstrasse, taxiret auf 25 Rthlr. (k) 4 Mütset am Heeseberg, taxiret auf 10 Rthlr. (l) 2 Mützend hinter dem heiligen Häusgen am Hohbruch taxiret auf 50 Rthlr., in dreyen Terminen, nemlich den 11 Julii, 10 Sept. und 10 Novemb. a. c., allemahl aufm Rathhause hieselbst, Nachm. um 3 Uhr öffentlich licitiret, und im letzten Termino dem meistbietenden zugeschlagen werden. Xanten im Landg. den 14 Jun. 1759.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Doct. Scriovers, das Dorfeldsche Haus auf dem grossen Marckt in Cleve gelegen, welches auf 200. Rthlr gewürdiget worden in 3 legalen Terminis, als den 16 Julii, 16 Augusti, und 13 Septembr., gerichtlich verkaufet werden solle; die dazu Lust haben, können sich alsdann allemal Nachm. um 4 Uhr in Cleve auf der Stadtwaage einfinden. Cleve im Landg. den 20 Junii 1759.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß in Behüf deren Stichelschen Creditoren die zum Bodel gehörige immobilair Stücke, als: 1) das Bickelsche Haus in Sonsbeck, taxiret auf 1174 Rthl 35 und ein halben st. 2) der Schaafstall bey Sonsbeck nebst denen Cämpen, so vom Bürgermeister Bickel darunter gebauet worden, und den Essenkath, so mit dazu gezogen, nebst dem Bauland, so vorhin zum Niederkievieth gehöret, und zusammen auf 1038 Rthl 38 stüb. taxiret worden, in 3 Terminen, als den 23 Julii c. a., zum ersten mahl, den 22 Octob. zum andern mahl in Xanten aufm Rahthause, Nachm. um 3 Uhr, und den 23 Jan. 1760 zum letzten mahl zu Sonsbeck im Hirsch öffentl. licitirt, und im letzten Termino denen meistbietenden zugeschlagen werden solle; Lusttragende können so wohl die Vorwarden als die special Taxe derer einzeln Stücke, allemahl vorhero in der Landgerichts-Registratur einsehen. Xanten im Landg. den 24 April 1759. Grusemann, Schlechtendal.

Ad instantiam eines Capituli zu Mehr, sollen pro obtinendo judicato vom 17 May curr. einige von Michael Breuers zu Creveld executirte Meubles auf den 28 Jun. ejusd., Nachm. um 2 Uhr, denen meistbietenden öffentl. verkaufet werden; wes Endes zu kaufen Lusttragende dagegen; sodann einigen Anspruch daran habende, vor diesem Verkaufungs-Termin hiedurch von Gerichts wegen verabladet werden.

Ad instantiam derer Erbgen. Elsners soll das von denenselben an den verstorbenen Assess. Pas verkaufte Haus in Xanten auf der Scharnstrasse gelegen, welches nebst dem Hinterhause und Garten auf 771 Rthlr 16 st gerichtl. taxiret worden, in Behüf des rückstelligen Kaufschillings in 3 Terminen, als 13 Augusti, 13 Octob. und 13 Dec. a. c., allemahl aufm Rahthause Nachm. um 3 Uhr öffentl. licitiret, und in letztem Termino denen meistbietenden zugeschlagen werden; diejenige nun, so an denen Kaufgeldern eine gegründete Ansprach haben, müssen sich mit ihren Forderungen vor Ablauf des letztern Termini einfinden, sonsten deren Auszahlung gestellet, und dem Ankäufer die gerichtliche Auftragt ertheilet werden soll. Xanten im Landg. den 20. Jun 1759. A. Grusemann, Schlechtendal

Den 28 Junii sollen an Ernsen zu Oesterum 6 Morgen daselbst gelegene Ländereyen, unter Beckers Hof gehörig, dem meistbietenden Parceels-Weise zu 2 Morgen verkauft werden, wozu Lusttragende sich an dem Tage nnd Ort einfinden und ihren Nutzen suchen können.

Der Freyh. v. Wyllich zu Diersforth und Sehlem hochwohlgeb. ist vorhabens, die so genannte Palands Kämpgen 20 Morgen holl. 567 Ruthen groß, unterm Amte Cranenburg gelegen, freywillig zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich in Terminis den 29 Jun. 6 und 13 Jul. zu Cleve auf der Stadtwaage einfinden.

Nachdem Vermöge judicati und darauf ergangener Executorialium ad instantiam des Hoffiscalen Sixt contra Gerhard Mönnick Kirchspiels Repelen, die inventarisirte und arrestirte Effecten publice dem meistbietenden auf Gerrit Mönnichs Hof den 29 dieses, morgens um 4 Uhr verkaufet werden sollen; so müssen sich Liebhabere alsdann einfinden.

Joh. Pott zu Goch, ist vorhabens sein daselbst in der Mühlenstrasse gelegenes Haus sub Num. 358 die Fontaine genannt, freywillig aus der Hand zu verkauffen; Liebhabere und alle so daran prætension haben, können sich gegen Ausgang Junii alda bey ihm melden.

T. A. van den Broick ist willens sein bey Unna am Kesselbuhr Wege gelegenen Garten aus der Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich in Cleve beym Hn Rentmeister Gesellschap oder den 27 Julii der ged. T A von den Broick in Unna melden.

Es wird dem publico hiemit näher bekant gemacht, daß der Garten von den Ehel. Theod. Then Brinck, so ad instantiam Joh. G Hambergen verkauft werden soll, und auf 40 Rthlr æstim., dafür aber in 2do termino 50 Rthlr gebotten worden, und dann am 5 Julii Nachm. um 4 Uhr in Cleve auf der Stadtwaage die letzte Kertze ausbrennen solle; so können diejenige, welche darauf ferner zu bieten Lust tragen, sich in prædicto termino alsdann daselbst einfinden. Cleve im Landg. den 20 Junii 1759. Sethmann.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß auf Anstehen der Vormünder der verstorbenen Ehel. Henr. von Haeren zu Niel, hinterlassenen Kinder, das zu Niel belegene Stück Bauland ad ein Morgen 150 Ruthen, Lucas Hofsteede genannt, so auf 470 Thlr evdlich tariret worden, in Terminis den 17 Julii, 14 Augusti auf der Stadtwaage hieselbst, in ult. termino aber den 10 Sept. zu Cranenburg aufm Rahthause allemahl Nachm. um 3 Uhr, öffentlich jedoch freywillig verkaufet werden soll; die dazu Lust haben, können sich deshalb zu gesetzter Zeit einfinden und ihren Vortheil suchen. Cleve im Landg. den 18 Junii 1759.

Sethmann, Rittmeier. Wiemann.

Es wird hiemit näher jedermänniglich bekant gemacht, daß die Wittibe und Erben Pet. von Dyck in Cleve, unter Direction und Assistence des Landgerichts vorhabens sind dem meistbietenden öffentlich jedoch freywillig zu verkaufen, 1) das Bauren-Guth aufm Hauw Amts Cleve käntlich bey der Kirch alda gelegen, welches etwa 9 Morgen 379 Ruthen holl. groß ist, und mit dem Gebäude, nach Abzug der Schatzung und Ausgang tariret worden auf 600 Rthl. wofür in primo termino schon gebotten 700 Rthlr. 2) die Weyde im Reygerbruch nahe bey Cranenburg gelegen, welche 3 Morgen 242 Ruthen holl. groß, und nach Abzug der Lasten æstimiret worden 500 Rthlr, wofür in primo termino 650 Rthlr licitiret worden. 3) die Weyde zu Loeth in der Niederdüffelt gelegen, Paverts Weening genannt, so 3 Morgen 70 Ruthen groß und auf 375 Rthlr nach Abzug der Lasten tariret, und wofür in primo termino 650 Rthlr gebotten worden. 4) 7 kleine Morgen Landes im Genneperfeld gelegen, so nach Abzug der Lasten auf 265 Rthlr tariret, und wofür in primo termino bereits 500 Rthlr gebotten worden; welche nun darauf ferner zu bieten Lusttragen, können sich in secundo termino wird seyn der 29 ejusdem und ultimo den 27 Julii, auf der Clevischen Stadtwaage Nachm. um 3 Uhr einfinden und ihren Vortheil suchen. Cleve im Landg. den 21 Junii 1752.

Sethmann, Rittmeier. Wiemann.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der so genannte Neuen-Bauers Hof am Winterswick bey Rheinberg, wird künftigen Martini pachtlos, er bestehet aus 34 Morgen Bauland und 12 Morgen Graßgewachs auf Cöllnischem Boden; Liebhabere können sich bey der Frau Wittibe Vorstmanns in Rheinberg mit dem fordersamsten melden.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Erben des zu Orsoy verstorbenen Zoll-Empfängers, Zahn, haben ihren zu Eversahl im Fürstenthum Meurs gelegenen, sogenannten Bonertshof an den Kaufmann Hn F. Wilh. Ronstorf beym öffentl: Schlag verkauft; und da die letztere Kaufgelder den 23 Julii a. c. ausgezahlet werden sollen, der Käuffer aber wegen solchen Ankaufs gerne gesichert seyn wolte: so werden alle und jede, so an ged. Bonertshofe einige Forderung oder Ansprach zu haben vermeinen, hiemit ersuchet, um sich vorm 23. Julii entweder im Sterbhause oder bey ged. Hrn Ronstorf in Orsoy zu melden, im widrigen Fall gehörige Auftragt geschehen und keine prætensiones mehr angenommen werden sollen.

Die Ehefrau Herrn Tit. von Benningsen gehobene Garten, hat ihr Haus zu Wesel in der Niederstraß gelegen, dem Landgerichts-Botten Conradi aus der Hand verkauft; diejenige, so an dieses Haus ein dingliches Recht oder sonst gegründete Ansprache zu haben vermeinen, werden hiedurch edictaliter citiret, um ihre Forderungen binnen 6 Wochen und zwarn im letzten

Termin

Termin den 13 Julii, bey hiesigem Landgericht anzubringen und mit glaubhaften Beweißstücken zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibende mit Auflegung ewigen stillschweigens von ged. Hause abgewiesen, und die Kaufschillingen gegen Auftrag ausbezahlet werden sollen. Wesel im Landg. den 25 May 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

VI. Sachen/ so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Dem J. Bicken aufm Hauw bey Cleve, ist vor einigen Tagen ein ganz schwartzes, hinten an der Hüft nur ein kleines weisses Fleckgen habendes 5 jähriges Mutterpferd aufm Walde bey Cleve entkommen oder entführet worden. Dieses Pferd ist sonst noch leicht von Mahnen, und hat das erste Beschlag, auf den Vorderhüfen sind kleine Creutzgens eingebrand, vom rechten Angenlied ist ein kleines Stückgen abgerissen; wer davon einige Nachricht geben oder Wissenschaft haben mögte, beliebe solches ermelt. J. Bicken zu notificiren; die etwige Unkosten sollen gleich erstattet und auf verlangen der Nahme verschwiegen werden.

VII. Persohn dessen Dienst verlanget wird außerhalb Duisb.

Der Herr Regierungs-Präsident, Freyh. v. Cloudt zu Meurs, verlanget auf St. Victora c. aufm Hause Lauersfort einen ohndeweidten tüchtigen und mit guten Attestatis versehenen Gärtner, welcher sein Metier gründlich verstehen, insonderheit die Orangerie und Oystbäume zu ziehen wissen muß; wer zu diesem Dienst geschickt ist, und Lust hat, kan sich, je eher je lieber bey ihme wegen des Lohns und Kostgeldes melden. Meurs den 20 Jun. 1759.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Da J. Schneider in der Herrlichkeit Hamminckeln im Nov. a. p. mit Tode abgegangen, dessen Vetter Henr. Schneider aber von ihme zum universal Erben eingesetzet, dieser auch die Erbschaft sub beneficio legis & inventarii angetreten, und zugleich dienstes geziemend gebeten, daß diejenige, so an ged. Nachlassenschaft einen gegründeten Anspruch ex quocunque capite solcher auch seyn mögte, formiren könten, von Gerichts wegen citiret und abgeladen werden mögten; diesem Suchen dann auch deferiret worden; Als cetire und lade ich Jurisdictions-Richter zu Hamminckeln ꝛc ꝛc, alle und jede, so auf die Nachlassenschaft ged. Jürgen Schneiders einige Ansprach zu haben permeinen, daß sie ihre Forderungen binnen 12 Wochen peremtorischer Frist verificiren, und zwarn in ultimo Termino den 16 Augusti a. c., beym Hamminckelschen Jurisdictions-Gericht anbringen und mit untadelhaften documentis justificiren, im Ausbleibungs-Fall aber mit Auflegung ewigen stillschweigens von erwehnten J. Schneiders Nachlassenschaft gänzlich ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Cleve den 6 Junii 1759.

Der Zimmermann Henr. Hengel ist alhie ab intestato verstorben, und von seinen Verwandten declariret, daß sie dessen Erbschaft nicht anders, als sub beneficio legis & inventarii antreten wollen. Es werden demnach auf derselben Instantz alle diejenige, so an des gedachten Hengels Vermögen einige Ansprach ex quocunque capite solche herrühren möge, formiren können oder wollen, hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften documentis zu verificiren vermögen, binnen 6 Wochen peremtorischer Frist, und zwarn in ult. Termino den 13 Julii a. c. bey hiesigem Landgericht anbringen und justificiren, im Ausbleibungsfall aber mit Auflegung ewigen stillschweigens von ged. Hengels Nachlassenschaft gänzlich ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Wesel im Landg. den 25 May 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.